

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Vertragsschluss

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen und ihre Bedeutung im Geschäftsverkehr

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind im modernen Warenverkehr heute Standard und unverzichtbar. Sie werden regelmäßig durch einen ausdrücklichen Hinweis im Angebot wie mit der Formulierung "es gelten unsere umseitig abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen", in der E-Mail (Link auf die Webseite, Attachment) oder durch Aushang im Ladenlokal Bestandteil des eigentlichen Kaufvertrages. Sobald der Vertragspartner ausdrücklich auf sie hingewiesen wurde und sie ohne große Mühe einsehen kann, gestalten allgemeine Geschäftsbedingungen einen Großteil der vertraglichen Verpflichtungen zwischen den Vertragspartnern. Verwendet der Käufer ebenfalls AGB, muss man auf sich gegenseitig widersprechende Bedingungen achten. In so einem Falle liegt dann ein so genannter Dissens vor mit der Folge, dass anstatt der jeweils für die Verwender günstigeren abgeänderten Regelung die gesetzliche Regelung gilt. Verwendet der Einkäufer z. B. eine Regelung, mit der er die Verjährung für Mängelansprüche auf 36 Monate ausdehnen will, der Verkäufer in seinen Geschäftsbedingungen aber eine verkürzte Frist auf sechs Monate vornimmt, gilt die gesetzliche Regelung von 24 Monaten.

2. Regelungsbereiche der AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Lieferanten regeln vor allem den Eigentumsvorbehalt, Zahlungsmodalitäten, Gewährleistungsfristen sowie Haftungsfragen, die im folgenden erläutert werden. Darüber hinaus benötigt Jede Branche sorgfältig ausgearbeitete und exakt auf die Bedürfnisse des jeweiligen Marktes angepasste Bedingungen, die weitere Regelungen zugunsten des Verwenders ermöglichen. Zu den möglichen Regelungsbereichen im Einzelnen: Lieferung Häufig wird vereinbart, dass die Lieferung ab Werk und auf Gefahr des Kunden erfolgt. Üblicherweise handelt es sich bei Warenlieferungen um eine Holschuld, d. h. der Käufer hat die Ware am Sitz des Schuldners abzuholen, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde. Die Besonderheiten der allgemeinen Geschäftsbedingungen im Hinblick auf das Transportrecht werden in einem gesonderten Punkt erläutert (siehe unten Teil Transportrecht).

Zahlung

Der Schuldner einer Geldforderung kommt nach dem Gesetz spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung in Verzug. Zahlungen sollten durch AGB mit Rechnungserhalt sofort fällig gestellt werden, d.h. der Käufer ist verpflichtet, umgehend nach Erhalt der Rechnung den Kaufpreis zu bezahlen. Stundungen oder sonstige Gründe für einen weiteren Zahlungsaufschub sind deshalb nicht gegeben. Kürzere Zahlungsfristen sind

selbstverständlich auch möglich, sofern die Frist an einem nach dem Kalender bestimmbar Datum endet. Kommt der Käufer in Verzug, können ab dem Tag nach Verzugseintritt Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz berechnet werden (z.Zeit also 6,14 % Zinsen). In AGB's kann vereinbart werden, dass jede Mahnung gesondert berechnet werden kann. Eine Mahnung hat deshalb bei einer Entgeltforderung, bis auf den psychologischen Effekt auf den Schuldner, keine rechtlichen Wirkungen.

Nach Verzugseintritt kann der offene Betrag jederzeit zuzüglich Zinsen auf Kosten des Schuldners mit anwaltlicher und gerichtlicher Hilfe geltend gemacht werden. Exkurs: gerichtliche Geltendmachung Die gerichtliche Geltendmachung einer Kaufpreisforderung setzt voraus, dass man die anspruchsbegründenden Tatsachen beweisen kann. Bei einer Kaufpreisforderung ist das die Anfrage, das Angebot, die Auftragsbestätigung, die Rechnung sowie der Frachtbrief. Mit dem Frachtbrief wird bewiesen, dass die Ware an den Frachtführer übergeben wurde. Das ist der Moment, an dem die Gefahr für den Untergang der Sache auf den Käufer übergegangen und der Anspruch auf den Kaufpreis entstanden ist (dazu unten mehr im Transportrecht).

Es empfiehlt sich daher, diese Dokumente gut zugänglich aufzubewahren, um sie im Streitfall schnell vorlegen zu können. Der Frachtbrief sollte in jedem Fall im Original vorhanden sein. Besondere Probleme ergeben sich regelmäßig beim Nachweis, ob überhaupt und wenn ja, wann ein Schriftstück zugestellt wurde. Bei Kündigungen aber auch bei Zinsberechnungen kommt es nach dem Gesetz auf den Zeitpunkt des Zugangs beim Vertragspartner an (der Kündigung, der Rechnung etc.). Sicherste und von den Gerichten anerkannte Methode ist die Zustellung per Fax-Mitteilung. Mit dem Fax und dem dazugehörigen Faxprotokoll (am besten mit Screen-Shot) kann nachgewiesen werden, dass ein Schriftstück zugestellt wurde. Ansonsten kann der Gegner sich einfach behaupten, eine entsprechende Rechnung etc. niemals erhalten zu haben. Eigentumsvorbehalt In den allgemeinen Geschäftsbedingungen sollte sich der Verkäufer das Eigentum der gelieferten Ware bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vorbehalten. Ohne eine solche Regelung auf der Rückseite der Angebote würden die Waren ohne weiteres in das Eigentum des Käufers übergehen. Das kann nicht gewollt sein. Der Käufer darf aber die Ware weiterverarbeiten und auch verkaufen. In diesem Falle erhält der Unternehmer im Verhältnis zum Warenwert Miteigentum an dem neu hergestellten Gegenstand bzw. wird Mitinhaber der Forderung auf Kaufpreiszahlung gegen den neuen Käufer (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Im Falle der Insolvenz des Käufers gehört die noch nicht weiterverarbeitete Ware somit nicht zur Insolvenzmasse, so dass man sie zurückholen darf. Außerdem darf man den psychologischen Effekt von Vorbehaltsware, die "noch nicht bezahlt" ist, nicht unterschätzen ("Eigentum der XY GmbH"). Die praktische Relevanz des Eigentumsvorbehalts im Wirtschaftsleben ist allerdings zumindest aus juristisch-forensischer Sicht als gering anzusehen.

Mängel und Gewährleistungsfristen

Unter Unternehmen ist die Verkürzung der Mängelansprüche im Gegensatz zum Verbrauchsgüterkauf (mindestens zwei Jahre) durchaus üblich und zulässig. Ein nach Ablauf einer solchen verkürzten Frist von z.B. 6 Monaten gerichtetes Verlangen auf Mängelbeseitigung kann deshalb mit Verweis auf die AGB verweigert werden (wenn keine Abwehrklausel in AGB des Käufers). Mängel müssen nach der handelsrechtlichen Rügeobliegenheit unverzüglich, was ohne schuldhaftes Zögern meint, gerügt werden.

Geschieht dies nicht, gilt die Ware als genehmigt. Wenn ein Käufer also eine äußerlich erkennbar beschädigte Ware annimmt und nicht sofort, im üblichen Geschäftsgang am nächsten Arbeitstag, rügt, muss sie weder zurückgenommen noch nachgebessert werden. Der Kaufpreisanspruch kann unabhängig von dem Mangel durchgesetzt werden. Nicht erkennbare, sog. verdeckte Mängel müssen unverzüglich nach der Feststellung gerügt werden, spätestens aber innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist.

Haftung

Allgemeine Geschäftsbedingungen eignen sich hervorragend zur Haftungsbegrenzung und entsprechende Regelungen benutzt fast jeder Verwender. Durch diese Klausel wird die Haftung für Schadensersatz und vergebliche Aufwendungen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wird das Unternehmen auf Schadensersatz in Anspruch genommen, kann u. U. mit Verweis auf diese Klausel eine Einstandspflicht abgelehnt werden. Voraussetzung ist, dass es sich nicht um Körper- oder Gesundheitsschäden handelt, kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen und der Schaden im Rahmen des Vertragsverhältnisses entstanden ist. Diese Vorschrift erschwert also für den Anspruchssteller die Beweisführung erheblich, da der Nachweis von grober Fahrlässigkeit nur sehr schwer zu führen sein wird. Unverzichtbare Bedeutung hat diese Haftungsklausel vor allem im Massengeschäft. Werden z. B. durch einen fehlerhaft ausgeführten Nachsendeauftrag der Post Folgekosten ausgelöst (die Bank und die Stadtbücherei stellen gemäß ihren AGB Nachforschungskosten in Rechnung), kann die Post sich mit dem Hinweis, eine Haftung für normale Fahrlässigkeit sei ausgeschlossen, ihrer Einstandspflicht entziehen.

Gerichtsstandvereinbarung und deutsches Recht

Ein weiterer wichtiger Regelungsbereich von allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Gerichtsstandvereinbarung und die Vereinbarung der Anwendung von deutschem Recht. Üblicherweise ist der Gerichtsstand der Wohnort des Schuldners bzw. der Unternehmenssitz des Vertragspartners. Durch die Gerichtsstandvereinbarung ist es möglich, den Rechtsstreit vor den bekannten, örtlichen Gerichten zu führen, und zwar ohne lange Anfahrtswege und Zeitverlust. Die Anwendung von deutschem Recht ermöglicht es, auch gegen ausländische Vertragspartner Urteile zu erstreiten und gegebenenfalls zu vollstrecken. Dazu später mehr (Export).

3. Vertragsschluss Angebot und Annahme

Ein Vertrag kommt grundsätzlich durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme, zu Stande. Auf ein Angebot folgt eine Auftragsbestätigung des Käufers, mit der der Vertrag wirksam geschlossen wird. Sind vorher mündliche Vertragsverhandlungen vorausgegangen, in denen bereits eine Einigung erzielt wurde, werden die dort erzielten Vereinbarungen in der Regel nachträglich mit einem kaufmännischen Bestätigungsschreiben nochmals festgehalten. Hierauf ist keine weitere Erwiderung erforderlich. Schweigt der Vertragspartner, wird angenommen, dass er mit den Vereinbarungen so einverstanden ist. Beschaffenheitsvereinbarungen Bestimmte Eigenschaften von Produkten und Waren können verbindlich im Vertrag vereinbart werden. In der Anfrage fragt der Käufer regelmäßig an, ob man in der Lage ist, Produkte mit den geforderten Spezifikationen zu erstellen. Dies wird im Angebot bestätigt. Mit der Auftragsbestätigung kommt der Vertrag dann mit den vereinbarten

Beschaffenheitsmerkmalen des Produktes zu Stande. Weichen die Produkte von den vereinbarten Beschaffenheitsmerkmalen ab, stellt dies einen Mangel dar, der bestimmte Rechtsfolgen im Rahmen der Gewährleistung auslöst (siehe dazu Teil Gewährleistung).

Vertretungsmacht

Eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zum Abschluss von Kaufverträgen für ihr Unternehmen haben nur die Geschäftsführer und Prokuristen. Angestellte müssen hierzu entweder ausdrücklich oder stillschweigend von der Geschäftsführung ermächtigt sein.

Tauchen beim Vertragspartner Zweifel auf, ist es ratsam, sich die Bevollmächtigung zum Abschluss von Kaufverträgen oder Einzugsermächtigungen schriftlich von der Geschäftsführung bestätigen zu lassen. Oder man fordert einen Handelsregisterauszug an, da die Geschäftsführer- und Prokuristeneigenschaft eine eintragungspflichtige Tatsache sind. Nach den Grundsätzen der Anscheins- und Duldungsvollmacht wird aber auch die Willenserklärung desjenigen dem Geschäftsherrn zugerechnet, der entweder den Anschein erweckt hat, als bevollmächtigt zu gelten, oder dessen Handlungen über längere Zeit mit Duldung der Geschäftsführung erfolgt sind. Es ist daher völlig unbedenklich, wenn man mit Mitarbeitern im Einkauf eines Unternehmens verhandelt, mit denen man schon mehrfach telefoniert oder deren Namen man schon mehrfach auf dem Briefbogen gesehen hat.

Autor & Ansprechpartner: RA Kai-Friedrich Niermann

www.kfn-law.de

k@kfn-law.de